

unserer Mitbürger bei dieser wichtigen Angelegenheit zu vertreten, mit gerechtem Stolze erfüllt; so mögen wir andererseits die Schwierigkeiten nicht verkennen, welche mit einer gewissenhaften Erfüllung unserer Pflichten verknüpft sind, dürfen wir uns die schwere Verantwortlichkeit nicht verhehlen, welche, sollten wir die Erwartungen unseres Vaterlandes täuschen, auf uns fallen würde. Der Zeitpunkt naht heran, wo uns nicht nur unsere Mitbürger, sondern auch ganz Deutschland, ja das ganze gebildete Europa einer strengen Beurtheilung unterworfen werden, und schon darin dürfte ein hinreichender Grund liegen, diejenigen Maasregeln, welche nach unserm Dafürhalten zu einer richtigen Würdigung unserer Berathungen beitragen könnten, anzudeuten, wenn selbst die wahrhaft väterliche Sorgfalt, mit welcher Ew. und Ew. ic. bemüht sind, von den Bedürfnissen und Wünschen Höchstlicher Unterthanen Kenntniß zu erhalten, es nicht rechtfertigen sollte, daß wir es wagen, unsere Bitten auf einem bis jetzt ungewöhnlichen Wege an Höchst dieselben gelangen zu lassen.

Im Begriff vor dem Areopag der öffentlichen Meinung zu erscheinen, halten wir es nämlich von der höchsten Wichtigkeit den irrigen Nachrichten, welche sich über die ständischen Verhandlungen verbreiten könnten — daß dies während des letzten Landtags vielfach der Fall gewesen, beweisen die öffentlichen Blätter jener Zeit — möglichst vorzubeugen, und auf diese Weise eine richtige Beurtheilung der ständischen Wirksamkeit, so viel thunlich, zu befördern. Diesem Entzweck scheint uns keine Maasregel besser zu entsprechen, als wenn den einzelnen ständischen Curien gestattet würde, diejenigen Protocolle, welche, dem Interesse ihres Inhalts nach, für die öffentliche Bekanntmachung geeignet sind, durch den Druck zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

An Ew. ic. und Ew. ic. richten wir, die unterzeichneten Stände des voigtländischen Kreises daher die unterthänigste Bitte:

Allerhöchst- und Höchst dieselben wollen durch ein an die Landstände vor Wiedereröffnung des Landtags zu erlassendes, allerhöchstes Decret den einzelnen ständischen Curien das Recht verleihen, diejenigen Protocolle, welche sie dazu für geeignet halten, in Zukunft durch den Druck öffentlich bekannt zu machen."

Auf diese Vorstellung erging an die versammelte Landschaft das Allerhöchste Decret vom 2. März dieses Jahres Nr. 175., wodurch verordnet wird,

daß es hinsichtlich des Drucks der Landtagsacten bei der schon bestehenden Einrichtung bewende, die in Antrag gebrachte Erweiterung derselben an sich jedoch unbedenklich gefunden, und den getreuen Ständen daher anheim gegeben werde, über den geschehenen Vorschlag unter sich Vereinigung zu treffen, woben es jedoch den einzelnen Curien zu überlassen sei, ob und wie sie von der Erlaubniß des Drucks ihrer Verhandlungen Gebrauch machen wollten. Hierbey werde indeß als Bedingung der Genehmigung vorausgesetzt, daß zur Redaction der, der Presse zu übergebenden Protocolle, und zur Censur der etwa dazu gehörigen Aufsätze eine besondere ständische Deputation mit Verantwortlichkeit für den in Druck erscheinenden Inhalt derselben niedergesetzt werde.

Noch vor Eingang dieses höchsten Decrets bei den Curien der Städte hatten diese indeß bereits aus eigenem Antriebe, von der Dringlichkeit einer unbeschränkten Oeffentlichkeit aller ständischen Verhandlungen lebendig erfüllt, bey der gesammten Landschaft darauf angetragen, daß,

- 1) sowohl die bisherigen Landtagsacten, welche sich auf die allerhöchsten Decrete an die Stände und deren gehorsamste Erwiederungen hierauf beschränken, als auch die geeigneten Protocolle über die Spezial-Verhandlungen der einzelnen Curien, zum Behuf des freyen Verkaufes, gedruckt, auch
- 2) zu Redaction gedachter Protocollauszüge eine ständische Deputation niedergesetzt werden möchte, welche
- 3) zugleich für den Fall, daß die Herausgabe wichtigerer Theile, oder angemessener Auszüge der frühern Landtagsacten von einem Verleger gewünscht werden solle, der Leitung dieser Arbeit sich zu unterziehen haben werde.